Austauschseite zur Anlage 2 der Beschlussvorlage BV/0063/2014 "Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaBenS)"

- für die Sitzung des Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport am 08.01.2015,
- für die Sitzung des Hauptausschusses am 22.01.2015 und
- für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2015 (Die Änderung wurde "rot" und "unterstrichen" dargestellt und resultiert aus dem ABJS am 03.12.2014.)

berechtigten). In der Regel werden die Daten nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung zur Datenerhebung erteilt.

## § 17 Haftung

Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen, die nicht für den Besuch der Kindertagesstätte zweckmäßig und notwendig sind oder deren Verlust oder Beschädigung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der oder des Geschädigten beruht, übernimmt die Stadt Eberswalde keine Haftung.

Erläuterung: Bei Haftungsangelegenheiten werden die gesetzlichen Regelungen angewandt und durch das städtische Rechtsamt geregelt.

## § 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft vom 18. November 2004-außer Kraft.

## § 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft (Kindertagesstätten-Benutzungssatzung) vom 15. Dezember 2005 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft vom 28.09.2012 außer Kraft.